

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 26 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 5 Nivose IX.

Anzeige.

Von dem zten Quartal des Neuen schweizerischen Republikaners sind ungefähr 200 Exemplare abgesetzt. Der Ertrag derselben reicht nicht hin, die Druckkosten zu bezahlen, und es kommt bey diesem Quartal für die Unternehmer ein Verlust von einigen hundert Franken heraus.

Wenn deswegen diese durchaus einzige Sammlung von Aktenstücken und Beiträgen zur helvetischen Tagesgeschichte nicht mit diesem Quartal aufhören, sondern wie es der, an die Unternehmer von den zahlreichern Lesern als Käufern dieses Blattes lebhaft geäußerte Wunsch verlangt, fortgesetzt werden soll, so sind 100 neue Abnehmer nochwendig.

Wenn sich diese bis zum 15. Januar 1801 finden, so wird alsdann die Fortsetzung nicht ausbleiben.

Sie sind ersucht sich direkte bey dem Verleger des Blattes, J. A. Ochs in Bern zu melden. Sollte die Fortsetzung nicht zu Stande kommen, so wird den Pränumeranten ihr Geld zurückgestellt werden.

Bern, 23. Dec. 1800.

J. A. Ochs.

Gesetzgebender Rath, 3. Dec.

(Fortsetzung.)

Beschluß der Botschaft des Volkz-Rath's in Betreff
der rückständigen Gehalte der Beamten.)

Das Gesetz vom 13. May bestimmt deutlich, auf welche Art der Erlös aus den zum Verkauf bestimmten Nationalgütern soll verwandt werden; allein es ist zu befürchten, daß diese Verfügung vielen Schwierigkeiten, und gewiß einer weitläufigen und langwierigen Operation unterworfen seyn werde. Die Bezah-

lung in Schuldtiteln ist auch mehr ein frommer Wunsch als in dem Reich der Möglichkeit; die ungeheuren Bedürfnisse, mit denen wir überladen wurden, nötigten die Regierung, zu allen Hülfsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen; indessen blieben noch einige Schuldtitle zurück, deren Veräußerung um diese Schulden zu tilgen, sehr vortheilhaft wäre, weil sie entweder nur einen kleinen oder gar keinen Zins tragen, oder auf eine lange Reihe von Jahren erst ablöslich sind.

Diesemnach glaubte der Volkz-Rath nach reisser Berathung, Euch B. G., einige Zusätze zu dem schon bestehenden Gesetz vorschlagen zu dürfen, welche die Tilgung der Nationalhuld erleichtern und beschleunigen könnten. Das Wesentliche davon ist in folgenden Bestimmungen enthalten, die er die Ehre hat, Euch vorzulegen, mit der Einladung, selbe, wenn Sie Eure Genehmigung erhalten, in ein Gesetz zu verwandeln:

1. Wenn einer oder mehrere Beamte, welche rückständige Ansprüche an den Staat zu machen haben, auf der öffentlichen und gesetzlichen Steuerung, das Meistgebot auf ein Nationalgut haben, und also Käufer davon werden, so soll dessen oder deren gänzliche rückständige Ansprüche an der Kaufsumme abgezogen werden.
2. Wenn diese rückständige Ansprüche weniger als den vierten Theil des Werths des beständenen Nationalguts ausmacht, so sollen dieser oder diese Beständer nochhaar zulegen, bis es den vierten Theil des Werths ausmacht; die übrigen Dreyviertel sollen dann nach dem im Gesetze vom 7ten Oktober bestimmten Termin, bezahlt werden.
3. Übersteigt aber die rückständige Ansprüche den vierten Theil des Werths des beständenen Guts, so soll der Überrest der Kaufsumme in drey gleichen Zahlungen abgeführt werden.

als 1/3 in einem Jahr.
1/3 in zwey Jahren.
1/3 in drey Jahren.

4. Die Vollziehung ist bevollmächtigt, sowohl die Beamten jener Cantone, in welchen keine oder wenig Nationalgüter zum Verkauf ausgeboten, als auch Beamte anderer Cantone, für ihre rückständige Anforderung mit Schuldschriften, wenn es ohne Nachtheil des Staats geschehen kann, zu bezahlen.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag, betreffend die Suppleanten der Gerichte, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzesvorschlag wird hierauf zum Gesetz erhoben. (S. daselbe S. 837.)

Gesetzgebender Rath, 4. Dec.

Präsident: Koch.

Die Criminalgesetzgebungs-Commission rath, dem Begehrten des Cantonsgericht Bern zufolg, durch eine gesetzliche Verfügung die Gewohnheit aufzuheben, einem Verbrecher sein von dem Cantonsgericht ausgesprochene Todesurtheil bekannt zu machen, noch ehe der oberste Gerichtshof es bestätigt hat. Dieser Antrag wird in folgendem Gesetzesvorschlag angenommen;

Der gesetzgebende Rath — Auf den Antrag seiner Criminalgesetzgebungs-Commission;

In Erwagung, daß die hin und wieder in Helvetien herrschende Gewohnheit, einem Verbrecher sein von dem Cantonsgericht ausgesprochene Todesurtheil bekannt zu machen noch ehe der oberste Gerichtshof es endlich bestätigt hat, eine unnöthige Grausamkeit ist;

In Erwagung, daß die in dem Gesetz vom 1. Februar 1799 enthaltene Zeitbestimmung von 10 Tagen für Cassations- und Appellationsbegehren über Criminalurtheile, zu jener Anzeige der Todesurtheile ebenfalls aufzufordern scheint;

verordnet:

Das von einem Cantonsgericht gegen einen Verbrecher ausgesprochene Todesurtheil soll vor der endlichen Bestätigung des obersten Gerichtshofs nicht dem Verurtheilten selbst, sondern bloß seinem Vertheidiger bekannt gemacht werden.

Die Gutachten der Unterrichtscommission über die Sittengerichte werden in Berathung genommen. Sie sind folgende:

Bericht der Mehrheit.

Bürger Gesetzgeber! Wenn es bey irgend einem Gesetzesvorschlag nothwendig war, die Gründe genau

zu entwickeln, worauf eine Commission ihr Gutachten stützt, so ist es gewiß bey dem gegenwärtigen, welches die Unterrichtscommission über die Frage: ob Sittengerichte in Helvetien festgesetzt werden sollen? Ihnen B. G. vorzulegen die Ehre hat.

Während auf der einen Seite diese seit Jahrhunderten in Helvetien eingeführten Sittengerichte, von den Vorstehern und ersten Mitgliedern der protestantischen Kirche, als das einzige und als das zuverlässigste Mittel dem immer mehr einreissenden Sittenverderbnis Einhalt zu thun, dargestellt und deswegen ihre Wieder-einführung unter den dringendsten, unbefangensten Vorstellungen begeht werden, äußert man auf der andern Seite gegen die Einführung derselben so verschiedene Einwendungen und so auffallende Bedenklichkeiten, daß es wirklich eines festen sichern Ganges bedarf, um unter den so ganz verschiedenen Gesichtspunkten, aus welchen dieser Gegenstand betrachtet werden soll, endlich dasselbe Resultat hervorzubringen, welches dem wahren Endzweck solcher Sittengerichte und dadurch dem allgemeinen Wohl, am besten entsprechen soll.

Sind Sittengerichte nothwendig? Um diese Frage zu beantworten, bedarf es weiter nichts, als des täglichen Umganges mit Menschen: In jedem auch noch so eingeschränkten Kreise wird man bei nahe täglich die traurige Erfahrung machen können, wie oft das häusliche Glück, die innere Ruhe, die wechselseitige Achtung, durch Handlungen und Zufälle gestört werden, denen keine gesetzliche Strafe, nur nachdrücksame Vorstellungen und ernste Pflichterinnerung vorbeugen kann.

Bedarf es einer näheren Schilderung dieses Bildes, so denke man sich den unglücklichen Fall, wo Eltern ihre schönsten Stunden, den größten Theil ihres Vermögens, der Ausbildung ihrer Kinder fruchtlos widmeten, oder wo Eltern von den Pflichten gegen ihre Kinder so weit abweichen, daß sie dieselben in den Fortschritten höherer Ausbildung nicht nur nicht unterstützen, sondern sie auf die eigenstünige Art darin hemmen oder wohl gar durch Beispiel zum Sittenverderbnis anreizen; oder jenes unglückliche Ehepaar, wo zärtliche Liebe mit roher Unbiegsamkeit, wo unverbrüchliche Treue mit Ausschweifung, häusliche Sorgfalt mit Verschwendung vergolten wird; oder jene Ehe, wo die besten Eheleute in ihrer wechselseitigen Liebe und Treue den Lohn ihrer tugendhaft zurückgelegten Jugend geniesen zu können glaubten, und durch Laune, Härte, übertriebene Anmaßungen und unverdiente Vorwürfe von Seite mürischer oder mischnüthiger Eltern auf die grausamste Art

gekränkt und in ihrem guten Einverständniß gestört werden. Solchen unglücklichen Lagen und Verhältnissen, die vielleicht schon so manches Opfer in seinen besten Jahren ins Grab legten, muß der Staat in ihrem Aufsteigen zuvorkommen trachten, oder er gewährt jene Vortheile und jene Sicherheit nicht, die man sich aus dem gesellschaftlichen Vertrag versprechen soll: es wird ihm dies zur doppelten Pflicht in einer Zeit, wo die engsten Bande der gesellschaftlichen Ordnung, wenn nicht ganz aufgelöst, doch gewiß sehr geschwächt wurden. Aber wie kann dieses am zuverlässigsten erzielt werden? Weder Gesetze noch Straffen, weder Richter noch Gefängnisse sind diejenigen Mittel, durch welche man das entweder wankende oder auch zerstörte Einverständniß zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern herzustellen vermögend ist: sobald einmal durch unmittelbare Dazwischenkunst der richterlichen und Polizeybehörden die Gemüther erbittert sind, so wird jeder Versuch zur Wiederherstellung des guten Einverständnisses doppelt erschwert, wo nicht ganz fruchtlos: In solchen Fällen muß auf das Herz unmittelbar gewirkt werden, das weder durch Straffen noch Gesetze geschehen kann. Reichen wir also B. G. mit Freuden einer Anstalt die Hand und unsre Unterstützung, welche ganz zu diesem hohen Endzweck geeignet zu seyn scheint, deren Einrichtung wir nun näher entwickeln wollen.

Der Pfarrer des Orts und 6 Beysitzer gewählt von den sämtlichen Familienvätern, sollen dieses ehrwürdige Gericht bilden: in ihre Hände legt die ganze Gemeinde das wichtige Amt der allgemeinen Versöhnung. Von demselben soll die Erfüllung der heiligsten schönsten Pflichten befördert werden; es ergänze die Lücke, die bisher von der Gesetzgebung offen gelassen wurde; und es wirke da, wo den ersten Zusprüchen des Religionslehrers kein Gehör gegeben worden ist; sein Endzweck sei Förderung des häuslichen Glückes, Beibehaltung guter Sitten; seine Gewalt bestehé in friedlichen, ernsthaften Ermahnungen, und das Betragen seiner Mitglieder sey das ermunternde Beispiel der ganzen Kirchgemeinde.

Wir würden der Einwendungen, die unter der vorigen Gesetzgebung bey der Berathung über diesen Gegenstand gegen das Beywohnen der Geistlichen bey diesem Gerichte gemacht wurden, nicht erwähnen, wenn wir nicht diesen Anlaß benutzen wollten, um zu zeigen, wie ehrwürdig uns ein Stand sey, der bey genauer Erfüllung seiner Pflichten dem Staat die wichtigsten Vortheile gewährt. Wir wollen dadurch, daß

wir die Geistlichen in dieses Sittengericht verordnen, den offensuren Beweis laut bekennen, daß wir vereinigt mit ihnen für das Wohl des Ganzen arbeiten wollen, in so fern sie den erhabenen Pflichten ihres Berufes getreu, dieselben inner denjenigen Grenzen ausüben, welche ihnen die Natur ihres Amtes und der Endzweck des Staats vorzeichnen. Wenn einzelne willkürliche Verfügungen während dem Ausbruch der Revolution gegen einzelne Mitglieder des geistlichen Standes wirklich statt gefunden haben, so schließe man nicht daraus, daß es deswegen um Religion und Moralität geschehen sey, wie man solche ängstliche Besorgnisse auszubüsten sich befallen ließ. Man straffe auf der einen Seite die Fehler der einzelnen Mitglieder, aber man untersuche und bestrafe dieselben nach denjenigen Formen, nach welchen es die Gesetze und die bürgerliche Freyheit fordern. Aber auf der andern Seite stade dieser ehrwürdige Stand Schutz und Sicherheit seiner Ehre und seiner Rechte gegen willkürliche Eingriffe oder Verläumdungen, woher sie auch kommen möchten. Von dieser Seite haben wir den geistlichen Stand betrachtet, da wir dem Pfarrer eine Stelle im Sittengericht anwiesen. Oder soll es nach einer andern Behauptung, erwiesen unmöglich seyn, solche Sittengerichte mit sittlichen, leidenschaftlosen Menschen zu besetzen, dann bleibt jedem rechtlichen Mann für unser gebengtes Vaterland nichts mehr zu thun übrig, als ihm die letzte Thräne zu weihen! Nein B. G. so weit ist es doch noch nicht gekommen, daß nicht in jeder Pfarrgemeinde 6 Männer sich vorfinden sollten, in deren Tugend und Rechtschaffenheit man so vieles Zutrauen setzen dürfe, um ihnen die Pflichten der Sittenrichter übertragen zu können; und sollte der Pfarrer nicht jenen untadelhaften Lebenswandel besitzen, der ihm die Eigenschaften eines Sittenrichters zuschreibt, so verdiente ein solcher noch weit weniger, mit der Würde eines Religionslehrers bekleidet zu bleiben.

Die nähere Untersuchung der Competenz, die wir den Sittengerichten einzuräumen vorschlagen, und der Art, nach welcher sie dieselbe ausüben sollen, wird Sie B. G. in Stand setzen, Ihr Urtheil richtig zu fällen, ob denn solche Sittengerichte als heimliche Gerichte angesehen werden sollen? Ob sie ein leidenschaftliches, allen Freyheitssinn unterdrückendes, wahrer Aufklärung nachtheiliges elendes Inquisitionstribunal werden könnten? Ob sie das Grab der Freyheit und den Keim unauslöschlicher Rache und Feindschaft in sich enthalten? Dieses sind die Ausdrücke, die man im

den Einwendungen gegen die Einführung der Sittengerichte aufstellte.

Weder eine Anstalt noch eine Verfassung, noch irgend ein menschliches Unternehmen ist der Gefahr überhoben, durch Missbräuche all das Gute, das mit ihm verbunden war, zu verlieren. Es muß uns genügen, wenn wir von einer Anstalt beweisen können, daß sie ihrer innern Beschaffenheit und äußern Form nach, gut und zweckmäßig sey. Was man auch immer für Erziehungsanstalten festsetze, sie bleiben größtentheils ohne Wirkung, so lang man nicht zu gleicher Zeit die rohen leidenschaftlichen Ausbrüche bey derjenigen Classe Menschen zu hindern sucht, welche ihre Erziehung früher schon erhalten und die fröhliche Jugend schon zurückgelegt haben. Man nenne es doch nicht Gewissenszwang, wenn der Gesetzgeber auf diese Classe Menschen durch eine Anstalt zu wirken trachtet, welche alle gütliche Versuche und freundliche Zusprüche anwenden soll, um nicht durch Hinweisen vor die richterlichen Behörden die Erbitterung der Gemüther zu vermehren und alle fernere Aussöhnung zu bereiteln.

Die sorgfältigen Einschränkungen, die wir bey Klagen zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern festzusetzen vorschlagen, ehe dieselben vor das Sittengericht vorgeladen werden dürfen, sind zu auffallend, als daß dieselben einer näheren Entwicklung bedürften, um zu beweisen, daß solche Sittengerichte ganz zur Bewahrung der häuslichen Zufriedenheit, so wie zur Beschützung der bürgerlichen Freyheit geeignet seyen. Sollten die übrigen der Complexion dieser Sittengerichte angewiesenen Fälle zu unbestimmt scheinen, so dürste diese Besorgniß dadurch gehoben seyn, daß ja nicht einmal die zweyte besondere Ermahnung, welcher 2 Mitglieder bewohnen müssen, geschehen darf, ohne daß nicht das ganze Sittengericht damit einverstanden ist, und dieselbe förmlich verordnet hat.

Uebrigens sind die Begriffe von Anstand, Sitten, Abergerniß und Ausschweifung, dem Rechtschaffnen so deutlich ins Herz geschrieben, daß man darüber von Seite des Sittengerichtes keinen Missbrauch erwarten soll, welches überdies der Aufsicht der oberen Gewalten untergeordnet ist. Wir räumten dem Sittengerichte keine Strafe ein, weil dasselbe auf Ehre und Gewissen allein wirken soll. Ist der Fehlende unempfänglich gegen Zusprüche, die ihm derjenige Mann ans Herz legt, unter dessen Leitung und durch dessen Lehre er nicht nur seinen gegenwärtigen Zustand verbessern, sondern sich für eine höhere zukünftige Laufbahn vorbereiten sollte;

ist er unempfänglich für jene Warnungen, die ihm & Familienväter wiederholen, welche vielleicht seine Altersgenossen sind, und als solche auf ihn größern Einfluß haben, oder die ihm ihres hohen Alters wegen, ehrenwürdig seyn sollten: dann tritt der traurige Fall ein, daß ein solcher Mensch durch Furcht vor Strafe geleitet werden muß, welche nicht ein solches versöhnend und vermittelndes Gericht, sondern die vom Staat ausgestellten richterlichen und Polizei-Behörden, verfügen müssen: Wo Ehre und Gewissen schweigen, da trauert die Menschheit, und schützt sich durch den rächenden Arm des Richters.

Auch die äußere Form dieses Sittengerichts suchten wir mit aller möglichen Vorsicht zu bestimmen, um den Fehlenden an seiner Ehre nicht zu kränken. Erst nach zwey fruchtlosen, durch den Pfarrer gemachten Warnungen, kann jemand vor das Sittengericht vorgeladen werden; es kann seine Sitzungen nie öffentlich halten, und an keinem bestimmten Tag. Die Mitglieder sind zum Stillschweigen verpflichtet, bis die Anzeige an höherer Behörde geschehen ist, und so sind die letzten Mitteln erschöpft, um den Fehlenden zur Besserung auf eine seiner Ehre unnachtheilige Art, zurückzubringen.

Dieses Bürger Gesetzgeber, waren die Beweggründe, die uns bey Abfassung dieses Gutachtens, zur Grundlage dienten.

Noch müssen wir eines Wunsches Erwähnung thun, der in den über diesen Gegenstand eingereichte Bittschriften einstimmig geäußert ward, und der dahin zielt, daß die sogenannten Chor- und Ehegerichte wieder so hergestellt werden möchten, wie sie ehedem bestanden. Sie werden sich aber erinnern, B. Gesetzgeber, daß die katholische Geistlichkeit vom Thurgau und Sennis, beynah einen ähnlichen Wunsch in ihrer eingereichten Bittschrift geäußert hat, dessen genauere Prüfung Sie der Justizkommission übertragen haben, wohin wir daher auch diese Frag zu überweisen antragen.

Gesetzvorschlag für die Sittengerichte.

Titel I.

Bildung der Sittengerichte.

Art. 1. In jeder Pfarrgemeine (Kirchhöri) soll ein Sittengericht errichtet werden.

2. Dieses Sittengericht besteht aus dem ersten Pfarrer oder Seelsorger und 6 Aktiubürgern, die Familienväter u. in der Pfarrgemeinde anfängig seyn müssen.

(Die Forts. folgt.)